

sibilisiert ist, mag dieses überall entdecken: in einer Arbeitsmarktreform, die nicht zuletzt den Willen zur Arbeit, in der Familienpolitik, die den Entschluss zur Familie, im Ausländerrecht, das die Bereitschaft zur Integration fördern soll.²⁰ Und ganz am Ende kommt Erziehung vielleicht auch dort ins Spiel, wo es um Leben und Tod geht: in der nunmehr diskutierten Einführung einer Erklärungspflicht zur Organspende, mit der der Druck auf die noch Unentschlossenen sanft erhöht werden soll,²¹ oder in den Beschränkungen, denen das Recht am eigenen Sterben bis heute unterworfen ist.²²

2. Systematisches Tableau

In alledem lässt sich ein Grundzug erkennen, den man ohne große Mühe unter den Begriff der Erziehung fassen kann, und soweit diese vom Staat ausgeht, handelt es sich in polemischer Zuspitzung eben auch um Staats-erziehung. Diese erfolgt nicht immer unverstellt und direkt, mit Hilfe des staatlichen Zwangsinstrumentariums, sondern öfters auf Umwegen oder mit Mitteln einer bloß indirekten Einwirkung, ohne dass sie aber dadurch schon ihren Charakter verliert; auch Verbote und Zwang kommen im Übrigen durchaus vor. Von hier aus könnte eine Systematisierung in etwa an den Kategorien ansetzen, die man auch sonst für staatliche Steuerung entwickelt hat.²³ Staatserziehung kommt danach heute im Wesentlichen in vier verschiedenen Formen vor: An erster Stelle

- 20 Zur Arbeitsmarktreform siehe den „Grundsatz des Forderns“ in § 2 SGB II; zum Ziel der Integration im Ausländerrecht nunmehr §§ 43ff. AufenthG. Zur Problematik einer Familienpolitik, die vor allem die Reproduktionsrate heben soll, nunmehr *F. Brosius-Gersdorf*, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, insbes. S. 159ff., 198ff.
- 21 Vgl. BT-Drucks. 17/7376 S. 29.
- 22 Siehe dazu *S. Kirste*, Paternalismus am Lebensende, in: M. Anderheiden/H. J. Bardehauer/W. U. Eckart (Hrsg.), Ambulante Palliativmedizin als Bedingung einer *ars moriendi*, 2008. Nach langjährigen Diskussionen gelten nun endlich Patientenverfügungen als verbindlich, siehe § 1901 BGB.
- 23 Vorzügliche Zusammenstellung: *H. Schulze-Fielitz*, Grundmodi der Aufgabenwahrnehmung, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 12.

steht die Erziehung durch *rechtlichen Zwang*, also durch unmittelbar verpflichtende oder einklagbare Normen, die entsprechend dem klassischen Sinn des Rechts privatautonomes Handeln beschränken. Der klassische Fall ist sicher die Unterbindung unerwünschten Verhaltens mit den Mitteln des Straf- oder Ordnungsrechts; es fällt darunter aber etwa auch eine Regelung wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das sich vom klassischen ordnungsrechtlichen Instrumentarium nur dadurch unterscheidet, dass die Rechtsdurchsetzung hier – in Gestalt eines klagbaren Anspruchs auf Vertragsabschluss beziehungsweise auf Entschädigung im Diskriminierungsfall (§ 21 AGG) – in die Hände von Privaten gelegt ist. Eine zweite Form bilden *rechtliche Anreizstrukturen*, wie sie seit jeher aus dem Steuerrecht bekannt sind; dieses prämierte schon immer bestimmte als gemeinnützig geltende Tätigkeiten durch Gewährung von Nachlässen auf die Steuerschuld, um sie so eben auch zu fördern.²⁴ Heute lässt sich etwa die zunehmende Imprägnierung des Vergaberechts mit vergabefremden Kriterien unter dieses Muster fassen; hier bildet der Erhalt des öffentlichen Auftrags den Anreiz, der das sich bewerbende Unternehmen zu entsprechenden Dispositionen veranlassen soll. Eine dritte Form schließlich lässt sich unter den Sammelbegriff des *tatsächlichen Handelns* fassen, der alle sonstigen nichtimperativen, bloß influenzierenden Instrumente umfasst. Darunter fallen als selber nun schon fast klassische Handlungsformen vor allem die staatlichen Informationen und Warnungen, die von einzelnen punktuellen Hinweisen bis hin zu ganzen Kampagnen – gegen die Gefahren des Rauchens, gegen übermäßigen Alkoholkonsum, für Safer Sex – reichen; es fallen darunter aber auch informale Kooperationsbeziehungen wie bei den bekannten runden Tischen, die von Kommunen mit Gaststätten- und Diskothekenbetreibern einberufen werden, um das Unwesen der sogenannten Flatrate-Partys einzudämmen.²⁵ Oft sind es aber als vierte und vielleicht wichtigste Kategorie *Mischformen*, die in einem unklaren Zwischenreich zwischen Zwang und Freiwilligkeit angesiedelt sind, ein bestimmtes Verhalten mehr oder weniger nur nahelegen, dies aber doch so

- 24 Vgl. dazu *M. Droege*, Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat, 2010, S. 13ff.; zur Legitimation S. 318ff.
- 25 Vgl. als Beispiel *K. Kaller/S. Jukl*, Maßnahmen gegen „Flatrate-“ und „Billigalkohol-Partys“ am Beispiel des Vorgehens der Stadt Nürnberg, KommJur 2007, 441ff.

deutlich, dass sich der Betroffene kaum entziehen kann. So mag sich etwa ein Unternehmer keinen Deut um die Einhaltung der in einem Vertragsgesetz festgelegten Kriterien der Tariftreue, der Beachtung von Umweltbelangen oder der Haltung zur Gleichstellung im Betrieb scheuen; er bekommt dann aber eben auch keine öffentlichen Aufträge. Oder die Andeutungen sind so, dass der Schritt auf die nächsthöhere Eskalationsstufe schon zu erahnen ist, wie man es sich bei den Gaststättenbetreibern, die die Einladung an den angesprochenen runden Tisch verweigern, gut vorstellen kann. Und auch dort, wo unmittelbar mit Befehl und Zwang gearbeitet wird, tritt der edukatorische Effekt in vielen Fällen nicht schon mit der Befolgung der äußereren Anordnung ein, sondern nur als eine mittelbare und erhoffte Folge, die eintreten kann, aber nicht muss. So kann man etwa die Verpflichtung eines Ausländers, an einem Integrationskurs teilzunehmen (vgl. § 44a AufenthG), zwangsweise durchsetzen; für die Integration selbst und die Bereitschaft dazu ist damit aber möglicherweise noch gar nichts gewonnen. So gesehen liegt in dieser speziellen Verpflichtung vielleicht auch ein Symbol für die Erziehung insgesamt, nur dass es dabei nicht um die Bürger des Staates geht, sondern um andere oder solche, die es erst werden sollen.